



## Anzeige für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II in der Gemeinde Birkenwerder

1. Antragsteller	<input type="checkbox"/> <b>Privatperson als Antragsteller und Verantwortlicher</b> ..... Name, Vorname / Geburtsdatum ..... Wohnanschrift / Telefonnummer  <input type="checkbox"/> <b>Verein bzw. Unternehmen als Veranstalter</b> ..... Name des Vereins / Unternehmens ..... Anschrift / Telefonnummer ..... Name des <input type="checkbox"/> Vereinsvorsitzenden <input type="checkbox"/> Geschäftsführers <input type="checkbox"/> Unternehmens ..... Name und Vorname des für das Abbrennen Verantwortlichen ..... Wohnanschrift / Telefonnummer
2. Erlaubnisbescheid nach § 7 oder § 27 1.SprengV (Nachweis des Erlaubnisbescheides ist bei der Behörde einzureichen)	<b>Nummer:</b> <b>Datum:</b> <b>ausstellende Behörde:</b>
3. Befähigungsschein nach § 20 1.SprengV (Nachweis des Befähigungsscheines ist bei der Behörde einzureichen)	<b>Nummer:</b> <b>Datum:</b> <b>ausstellende Behörde:</b>
4. Abbrennort (Straße / Hausnummer)  Lageplan ist als Anlage beizufügen	
5. Beginn und Ende des Feuerwerkes	<b>am:</b> <b>von/ bis:</b>
6. Grund des Abbrennens	
7. Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes	
8. Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit	
9. Auflistung der Pyrotechnischen Gegenständen (Knallkörper und Knallkörper mit Blitzknallsatz, Raketen mit Angabe der Grammanzahl der Netto-Explosivstoffmasse, Schwärmer, pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand)	

.....  
Datum/ Unterschrift

## **Hinweise zur Anzeige für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II in der Gemeinde Birkenwerder**

### **1. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II**

§ 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist (1.SprengV): „Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes verwendet (abgebrannt) werden.“

Die Klassifizierung befindet sich als Aufdruck auf den pyrotechnischen Gegenständen.

### **2. Nachtruhe (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)**

§ 10 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184): „Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.“

### **3. Ausnahmegenehmigung zu den Verboten des § 10 Abs. 1 LImSchG**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall und aus begründetem Anlass (vorliegen eines besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten) auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 LImSchG zulassen.

### **4. Verwaltungsgebühr**

Für die Ausnahmeregelung zum Abbrennen der Feuerwerkskörper nach 22:00 Uhr ist gemäß Tarifstelle 2.4.3 der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) eine Gebühr zu entrichten.

Gebührenspanse: - 10,00 € bis 767,00 € (Entscheidung der Nachtruhestörung durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern)

**Orientierungshilfe für die Berechnung der Gebührenhöhe der Gemeinde Birkenwerder** (die tatsächliche Gebührenhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall und kann dadurch variabel sein)